

Rechtsarbeit Asyl & Migration

«Willkür, Armut und Ausschluss – der Hürdenlauf vom F zum Schweizer Pass»

Kongress der Asyl- und Migrationsbewegung, 29. November 2025

Vorläufige Aufnahme (F)

Erhalt der vorläufigen Aufnahme

- Vorläufige Aufnahme nach negativem Asylentscheid; kein Aufenthaltsstatus, sondern eine ausländerrechtliche Ersatzmassnahme zum Wegweisungsvollzug (Wegweisung wird angeordnet, aber nicht vollzogen).
- Führt trotz «vorläufigem Charakter» fast immer zu Daueraufenthalt.

Unterscheidung zwischen F Flüchtling («*politisch*») und F Ausländer:in («*humanitär*»).

- F Flüchtling:
 - Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, aber kein Asyl wegen «Asylunwürdigkeit» oder «subjektiven Nachfluchtgründen» (Hauptanwendungsfälle: exilpolitische Tätigkeiten, Glaubensabfall oder -wechsel, «Republikflucht»).
 - Wegweisungsvollzug aufgeschoben wegen flüchtlingsrechtlichem Rückschiebungsverbot.
 - Im Ergebnis ein Mischstatus: kein Asyl und damit keine Aufenthaltsbewilligung B, aber alle Rechte aus der Flüchtlingskonvention.
- F Ausländer:in:
 - Keine Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und Wegweisung verfügt.
 - Aber: Wegweisungsvollzug (vgl. Art. 83 Abs. 1 – 4 AIG):
 - unmöglich (z.B. wegen techn. Probleme, fehlender Rückreisemöglichkeiten ausserhalb des Einflussbereichs der Person);
 - unzumutbar (z.B. wegen Bürgerkriegssituation, Situation allgemeiner Gewalt, fehlender lebensnotwendiger medizinischer Versorgung); oder
 - unzulässig (z.B. wegen drohender unmenschlicher Behandlung nach Art. 3 EMRK oder Einheit der Familie nach Art. 8 EMRK; sehr selten).

Statusrechte

F Ausländer:in:

- Stark beschränkte Rechte im Vergleich zur B-Bewilligung und auch zu F mit Flüchtlingsstatus (da *keine* Rechte aus der Flüchtlingskonvention).
- Sofortige Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung, aber (noch) Meldepflicht.
- Asylfürsorge statt Sozialhilfe (im Kanton Zürich 30% weniger).
- Familiennachzug: 2 Jahre Wartefrist, kein Bezug von Sozialhilfe/EL, bedarfsgerechte Wohnung, Nachzugsfristen beachten.

- Kaum Auslandreisen möglich: Rückreisevisum nötig, wird nur in wenigen Ausnahmefällen erteilt; zusätzlich braucht es ein gültiges Reisedokument.
- Kantonswechsel wegen Einheit der Familie, schwerwiegender Gefährdung oder bei Arbeitsstelle/Ausbildung in anderem Kanton (dann aber nur wenn sozialhilfeunabhängig und Arbeitsverhältnis > 12 Monate oder Arbeitsweg/-zeiten unzumutbar).
- Einschränkung der Wohnsitzwahl bei Bezug von Asylfürsorge – können innerhalb von Kanton einem Wohnort oder einer Unterkunft zugewiesen werden (Art. 85 Abs. 5 AIG).
- *Soft factors*: Stellensuche erschwert wegen «Vorläufigkeit», negative Eigen- / Fremdwahrnehmung, fehlende Anerkennung des Erlebten («Flüchtlinge zweiter Klasse»).

F Flüchtling:

- Gleiche Rechte wie Personen mit Asyl in Bezug auf:
 - Bewegungsfreiheit (Flüchtlingspass, Kantonswechsel).
 - Staatliche Leistungen (Sozialhilfe, Sozialversicherungen, etc.).
 - Sicherheit Aufenthaltsstatus («gefestigtes Aufenthaltsrecht»).
- aber schlechter gestellt in Bezug auf Familiennachzug:
 - 2 Jahre Wartefrist, kein Bezug von Sozialhilfe/EL, bedarfsgerechte Wohnung, Nachzugsfristen beachten. *Etwas grosszügigere* Praxis als bei vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen.
 - *Soft factors*: wie bei F Ausländer:in.

Statuswechsel

Voraussetzungen für Härtefall («F-in-B») nach Art. 84 Abs. 5 AIG:

- 5 Jahre Anwesenheit, davon 2 Jahre mit vorläufiger Aufnahme; dann muss Kanton vertieft prüfen, aber kein Anspruch.
- Härtefallkriterien müssen erfüllt sein: insb. tadelloses Verhalten, finanzielle Unabhängigkeit sowie eine gute soziale und berufliche Integration (im Kt. ZH: festes Arbeitsverhältnis seit 2 Jahren, seit 1 Jahr keine Sozialhilfe), Sprachkenntnisse (A1-Deutsch).
- Identitätspapiere vorhanden.

Verfahren:

- Im Kanton ZH: Migrationsamt nimmt Antrag entgegen und entscheidet.
- Dann noch erforderlich: Zustimmung SEM.
- Rechtsmittel gegen beide Entscheide möglich.

Beendigung der vorläufigen Aufnahme

Periodische Überprüfung durch SEM, unter Umständen Aufhebung möglich, wenn Voraussetzungen nicht mehr gegeben (Art. 84 AIG). Gemäss BVGer muss Verhältnismässigkeit stets geprüft werden (dazu gehört auch Integration in der Schweiz).

Erlöschen oder Aufhebung bei Straffälligkeit, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Landesverweisung (Art. 83 Abs. 7 und 9).

Leseempfehlung

„Ich habe Status F“ – Leben als Vorläufige, Publikation von map-F, bestellbar hier: <https://map-f.ch/portaitprojekt/>